

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 00 0200/36-V/1/91 (25)

Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Leistung eines Beitrages zur von der
Weltbank verwalteten
Globalen Umweltfazilität
Begutachtung

33/ME

Himmelpfortgasse 4 - 8

Postfach 2

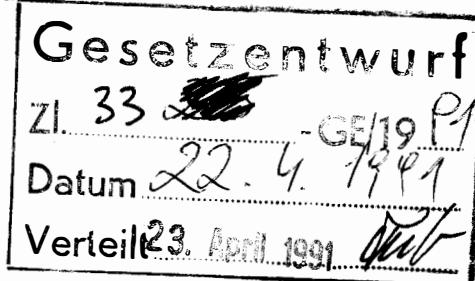
A-1015 Wien

Telefon 51 433 / DW

2282

Sachbearbeiter:

OR Mag. Sitta



An den
Herrn Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1010 W i e n

Sofort*St. Janistyn*

Das BMF beeiert sich, den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Leistung eines Beitrages zur von der Weltbank verwalteten Globalen Umweltfazilität samt Vorblatt und Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung zur Vorlage an den Nationalrat zu senden.

Für die Abgabe der Stellungnahmen im Zuge des Begutachtungsverfahrens wird eine Frist bis 13. Mai 1991 gesetzt.

25 Beilagen

25. März 1991

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Sitta

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Woj

Zl. 00 0200/36-V/1/91

E n t w u r f

**Bundesgesetz über die Leistung eines
Beitrages zur von der Weltbank verwalteten
Globalen Umweltfazilität**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die Republik Österreich leistet zur von der Weltbank verwalteten Globalen Umweltfazilität einen Beitrag in Höhe von 400 Millionen Schilling.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

.....

V O R B L A T T

Problem:

Auf eine Initiative anlässlich der Weltbank-Jahrestagung 1989 zurückgehend, wurde im Laufe des Jahres 1990 von Vertretern interessierter Geberländer die Gründung einer Globalen Umweltfazilität (GUF) vorbereitet. Ein entsprechender Resolutionsentwurf, der die Grundlage für die Verwaltung der Fazilität durch die Weltbank sowie für die Beitragsleistungen der einzelnen Geberländer bildet, wurde vom Exekutivdirektorium der Weltbank am 14. März 1991 angenommen.

Ziel:

Durch die Gesetzesinitiative soll die gesetzliche Ermächtigung für die Leistung eines österreichischen Beitrages zum Treuhandfonds der GUF geschaffen werden.

Inhalt:

Der vorliegende Gesetzentwurf hat die Leistung eines Beitrages in Höhe von 400 Millionen Schilling durch die Republik Österreich zum Treuhandfonds der Globalen Umweltfazilität zum Gegenstand.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Durch die Ausführung dieses Gesetzes verpflichtet sich die Republik Österreich zur Zahlung eines Beitrages in Höhe von 400 Millionen Schilling zur Globalen Umweltfazilität. Dieser Betrag wird zur Gänze in Bundesschatzscheinen, und zwar in drei gleichen Jahresraten 1991, 1992 und 1993, geleistet werden.

Konformität mit EG-Recht:

Die Globale Umweltfazilität weist keine Berührungs punkte mit dem EG-Recht auf.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Schaffung einer Globalen Umweltfazilität (Global Environment Facility - GUF) wurde, auf eine Initiative anlässlich der Weltbank-Jahrestagung 1989 zurückgehend, von interessierten Geberländern während des Jahres 1990 verhandelt und im November 1990 beschlossen. Der diesbezügliche Resolutionsentwurf, der die Grundlage für die Verwaltung dieser Fazilität durch die Weltbank sowie für die Beitragsleistungen der einzelnen Geberländer bildet, wurde am 14. März 1991 vom Exekutivdirektorium der Weltbank angenommen.

Die GUF soll vorerst als Pilot-Programm während des Dreijahreszeitraumes 1991 - 1993 geführt werden und Operationen in vier Aufgabenbereichen finanzieren. Es sollen prinzipiell solche Projekte formuliert und finanziert werden, die dazu beitragen, die Zerstörung der Ozonschicht, Klimaveränderungen (Glashauseffekt) sowie die Verschmutzung internationaler Gewässer zu bekämpfen und die Artenvielfalt zu erhalten. Um die in Aussicht genommenen Aktivitäten realisieren zu können, soll vorerst für die nächsten drei Jahre insgesamt eine Milliarde Sonderziehungsrechte in Form von Geschenken (Grants) - zusätzlich zu bestehenden Entwicklungshilfeengagements - aufgebracht werden. Im Rahmen der GUF werden vier Finanzierungsinstrumente zur Anwendung gelangen:

- der Globale Umwelt Treuhandfonds (= Kernfonds der GUF), der von der Weltbank separat von anderen Konten verwaltet wird,
- Abkommen mit einzelnen Gebern über Parallelfinanzierungen,
- der bereits bestehende Fonds der Unterzeichner des Montreal Protokolls zum Schutz der Ozonhülle, und
- eventuell andere von der Weltbank noch abzuschließende Treuhandgeld-Abkommen.

Der überwiegende Teil der GUF-Mittel soll durch Beitragsleistungen in den Treuhandfonds der GUF aufgebracht werden. Bisher wurden die nachstehenden Leistungen zugesagt (Angaben in Millionen Sonderziehungsrechten zum Umrechnungskurs vom 21. Februar 1991):

Australien	prinzipielle Zusage, Betrag noch nicht fixiert
Österreich	26,05 (entspricht einer Zusage von 400 Mio. öS)
Belgien	prinzipielle Zusage, Betrag noch nicht fixiert
Dänemark	16,25

- 2 -

Finnland	20,44
Frankreich	114,33
Deutschland	110,05
Italien	65,10
Japan	7,32 (plus 100 für Parallelfinanzierungen)
Niederlande	37,74
Norwegen	19,57
Schweden	26,20
Schweiz	29,67 (plus 10,33 für Parallelfinanzierungen)
Spanien	10,00
Vereinigtes Königreich	54,78
Vereinigte Staaten	0,00 (109,49 für Parallelfinanzierungen)
Ägypten, VR China, Indien, Indonesien, Mexiko und die Türkei haben je 4 Millionen Sonderziehungsrechte zugesagt.	

Die GUF der Weltbank soll in enger Zusammenarbeit mit dem Entwicklungsprogramm und dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNDP und UNEP) Projekte zum Schutz der Umwelt finanzieren, wobei man sich auf zwei Arten von Projekten geeinigt hat:

- a) eigenständige Projekte, die unabhängig von Projekten der Weltbank durchgeführt werden, und
- b) kombinierte Projekte, das sind "normale" Weltbank-Projekte mit einer Umweltschutzkomponente.

Bei den kombinierten Projekten werden die Mittel aus der GUF für jene Kosten verwendet werden, die aufgrund der Berücksichtigung globaler Umweltschutzgesichtspunkte über die normalen Projektkosten hinaus entstehen. Bei kombinierten Projekten wird das Exekutivdirektorium der Weltbank lediglich über den Weltbank-Projektteil entscheiden während bei dem Umweltschutz-Projektteil sowie bei eigenständigen GUF-Projekten, das Weltbank-Management nach Beratung mit UNDP und UNEP die entsprechenden Entscheidungen treffen wird.

Zweimal jährlich werden Beratungen der beteiligten Institutionen Weltbank, UNDP und UNEP stattfinden, bei welchen geplante Projekte sowie der Status von bereits in Angriff genommenen Projekten diskutiert werden sollen.

Die Arbeitsteilung zwischen den drei Institutionen soll wie folgt gestaltet werden:

- 3 -

- UNEP wird als wissenschaftlicher Berater fungieren,
- UNDP wird für technische Hilfe sowie für Studien zuständig sein, und
- Weltbank wird für die Investitionen im Rahmen der GUF sowie für die Vorlage eines Arbeitsprogrammes verantwortlich sein.

Die Beitragsleistung ist eine innerstaatliche Angelegenheit der einzelnen Mitgliedsländer und unterliegt der nationalen Rechtsordnung. Da in Österreich eine gesetzliche Ermächtigung zur Zusage derartiger Beitragsleistungen weder im Bundes-Verfassungsgesetz noch in einem Spezialgesetz enthalten ist, muß diese Ermächtigung durch ein eigenes Gesetz erlangt werden. Der Gesetzesbeschuß fällt nicht unter die Bestimmung des Art. 42 Abs. 5 B-VG und bedarf daher der Mitwirkung des Bundesrates.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Im Zuge der Verhandlungen über die Schaffung der Globalen Umweltfazilität wurde österreichischerseits, vorbehaltlich der parlamentarischen Genehmigung, die Leistung eines Beitrages in Höhe von 400 Millionen Schilling in Aussicht gestellt. Die Beitragsleistung wird zur Gänze in Bundessatzscheinen, und zwar in drei gleichen Jahresraten 1991, 1992 und 1993, erfolgen. Seitens der Weltbank ist vorgesehen, diese Schatzscheine innerhalb von sechs Jahren in der Art einzulösen, daß sich folgende Budgetbelastungen (in Mio. öS) ergeben werden:

1991	33,33
1992	66,67
1993	100,00
1994	100,00
1995	66,67
1996	33,33
	<u>400,00</u>

Bei der gegenüber der Weltbank abzugebenden Verpflichtungserklärung Österreichs zur vorgesehenen Beitragsleistung handelt es sich um ein völkerrechtliches Rechtsgeschäft, das im Hinblick auf die in § 1 enthaltene gesetzliche Anordnung als solches nicht unter Art. 50 B-VG fällt. Im Sinne der Entschließung des Bundespräsidenten, BGBl. Nr. 49/1921, wird diese Erklärung vom Bundesminister für Finanzen als ressortmäßig zuständigem Bundesminister abzugeben sein.